

Satzung der Stiftung Fundatio

(Entwurf: 03.03.2023)

Präambel

Zum 1. Juli 2023 tritt eine umfassende bundeseinheitliche Regelung für zentrale Bereiche des Stiftungsrechts in Kraft. Damit wird die Möglichkeit einer einheitlichen Rechtsentwicklung eröffnet. Viele Fragen lässt der Gesetzgeber offen und überantwortet sie der Praxis der Stiftungen, Verwaltung und Rechtsprechung.

Fundatio setzt sich zum Ziel, zu mehr Rechtssicherheit, einer beschleunigten Weiterentwicklung des Stiftungsrechts und seiner einheitlichen Anwendung sowie zu Transparenz in der Handhabung bei den Stiftungsbehörden der Länder im Wettbewerb der Standorte beizutragen, um so die Freiheit der Stiftenden zu stärken, die Stiftung als dynamisches und flexibles Instrument gemeinnützigen Engagements weiterzuentwickeln und Nutzen für alle Beteiligten und die Allgemeinheit zu schaffen.

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Stiftung führt den Namen Fundatio.
- (2) Fundatio hat ihren Rechtssitz in Berlin. Der Verwaltungssitz wird anhand der tatsächlichen Gegebenheiten vom Vorstand bestimmt; er ist zusätzlicher allgemeiner Gerichtsstand. Die Begründung eines Sitzes im Ausland ist ausgeschlossen.
- (3) Fundatio ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, errichtet als Verbrauchsstiftung auf einen Zeitraum von 10 Jahren ab ihrer Entstehung. Sie kann in eine Dauerstiftung umgewandelt werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nicht der Vorstand ein abweichendes Geschäftsjahr festlegt.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Fundatio ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere auf dem Gebiet des Stiftungsrechts, der Bildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts sowie, soweit die Mittel der Stiftung ausreichen, unmittelbar selbst durch eigene Projekte; beispielsweise:
- a) Herbeiführen und Veröffentlichung stiftungsbehördlicher und gerichtlicher Entscheidungen zum Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht;
 - b) Anregung weiterer wissenschaftlicher Analyse und Kommentierung stiftungsbehördlicher und gerichtlicher Entscheidungen in juristischen und sonstigen Fachpublikationen sowie eigener Beiträge dazu,
 - c) Vergleich der Stifter- und Stiftungsfreundlichkeit hinsichtlich rechtlicher Grundlagen und der Handhabung von Anerkennungen und Aufsicht zwischen Ländern, Kirchen und Behörden,
 - d) Erarbeitung von Modellen zur Verbesserung der Dynamik und Flexibilität von Stiftungen und zur Weiterentwicklung des Stiftungswesens,
 - e) Durchführung von Veranstaltungen und Vortragstätigkeiten zum Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht,
 - f) Vergabe von Stipendien und Preisen,
 - g) Kampagnen zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Funktionsämtern in Stiftungen und gemeinnützigen Körperschaften,
 - h) Öffentlichkeits- und Medienarbeit für die Anliegen und Aufgaben der Stiftung und Förderung der Bereitschaft von Privatpersonen, Unternehmen und anderen privaten Organisationen zur Unterstützung ihrer steuerbegünstigten Zwecke durch Stiftungen, Zustiftungen und Spenden sowie ehrenamtliches Engagement.
- (3) Fundatio muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Ihr steht es frei, welchen ihrer Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.
- (4) Von der Stiftung durchgeführte Veranstaltungen sind regelmäßig öffentlich zugänglich. Soweit Fundatio Stipendien oder Förderpreise vergibt, werden diese auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben. Ergebnisse von Forschungsarbeiten sind zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich zu machen.
- (5) Bei ihrer Tätigkeit arbeitet Fundatio mit steuerbegünstigten Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts ähnlicher Aufgabenstellung zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung ihres Stiftungszwecks dient.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 Abs. 1.

§ 4

Vermögensanlage der Verbrauchsstiftung

- (1) Das Vermögen einschließlich eventueller nachträglicher Zuwendungen ist so anzulegen, dass Fundatio ihre Zwecke (bis zu ihrer Auflösung) aus Vermögenserträgen und Verbrauch bestmöglich erfüllen kann. Bei der Vermögensanlage sind Kriterien der ethischen Nachhaltigkeit nach Maßgabe der Grundsätze guter Stiftungspraxis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als gleichwertige Anlageziele zu berücksichtigen.
- (2) Der Vorstand hat das Vermögen der Stiftung, welches nach Vollendung des neunten Jahres vorhanden ist, erforderlichenfalls durch verstärkte Aktivitäten im Sinne des § 2 Abs. 2 für den Stiftungszweck einzusetzen. Am Ende des zehnten Jahres soll nur so viel Vermögen vorhanden sein, wie für die Abwicklung erforderlich ist.

§ 5

Organe

- (1) Einziges Organ der Stiftung bei Errichtung ist der Vorstand.
- (2) Er kann Anstellungs- und Honorarverhältnisse begründen, Sachverständige heranziehen, Hilfskräfte einsetzen oder eine Geschäftsführung für die laufende Verwaltung berufen, die ehrenamtlich, angestellt oder freiberuflich als besonderer Vertreter der Stiftung tätig ist. Es kann dafür eine angemessene Vergütung vorgesehen werden, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies erlaubt und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies rechtfertigt.
- (3) Der Vorstand kann ein weiteres Organ einsetzen und auflösen und hat dazu die Satzung zu ändern. Er legt den Namen, die Anzahl der Mitglieder, das Verfahren zu deren Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben und Befugnisse des weiteren Organs fest. Insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse können dem weiteren Organ befristet oder unwiderruflich übertragen werden:
 - Fachliche Beratung bei der Aufgabenerfüllung der Stiftung
 - Anlageentscheidungen und Erlass von Anlagerichtlinien
 - Kontrolle der Geschäftsführungstätigkeit des Vorstandes

- Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung bei der Gewinnung von Förderern
- (4) Die Doppelmitgliedschaft in Vorstand und dem weiteren Organ ist ausgeschlossen. Falls dem weiteren Organ das Recht zur Ernennung, Abberufung oder Kontrolle des Vorstandes übertragen wird, ist die Auflösung des Organs allein durch den Vorstand ausgeschlossen. Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beider Organe geändert werden.
- (5) Das Beschlussverfahren für den Vorstand und ein weiteres Organ wird durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt, die ein Zweitstimmrecht des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit enthalten muss sowie Bestimmungen insbesondere zu
- Form, Verfahren und Fristen der Einladung
 - Arten der Beschlussfassung
 - Protokoll
 - Abstimmungen
 - Geschäftsverteilung

Hilfsweise gelten die Regelungen des § 28 BGB.

- (6) Die Haftung der Mitglieder der Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Fundatio kann sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.
- (7) Die Mitglieder der Organe können Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen oder eine angemessene Vergütung, auch als Pauschale, für ihren Einsatz erhalten, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für die Stiftung dies rechtfertigen und die zur Verfügung stehenden Mittel dies zulassen. Voraussetzung dafür ist eine allgemeine Regelung, die der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes und – soweit eingesetzt – der Zustimmung des weiteren Organs mit einfacher Mehrheit bedarf.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und gegebenenfalls weiteren natürlichen Personen. Der Vorstand legt die Anzahl seiner Mitglieder fest und bestimmt den Vorsitzenden.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft bestimmt worden. Seine weiteren Mitglieder werden vom Vorstand kooptiert.
- (3) Das Mandat besteht drei Jahre ab Anerkennung für die Stifter bzw. ab Kooptation für die übrigen Mitglieder. Es verlängert sich für Stifter um weitere drei Jahre, wenn diese bis spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit gegenüber der Stiftung in Textform ihren Willen zur Verlängerung erklären. Kooptierte Mitglieder bedürfen für die Verlängerung ihrer Amtszeit einer erneuten Kooptation. Der Vorsitzende bleibt unbeschadet Satz 2 bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Mitglieder können auch ohne wichtigen Grund abberufen werden. Der Beschluss muss von allen anderen Mitgliedern gefasst werden. Ein Stifter kann nicht abberufen werden.

- (5) Der Vorsitzende vertritt Fundatio allein. Die weiteren Mitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

§ 7

Satzungs- und Zweckänderungen

- (1) Der Vorstand kann die Satzung nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern, wenn die Änderungen zur Wahrnehmung der Stiftungsaufgaben sachdienlich erscheinen. Die Änderungen sollen insbesondere Dynamik, Flexibilität und öffentliche Wahrnehmung der Stiftung weiter stärken.
- (2) Prägend für Fundatio sind Name und Zweck der Stiftung. Der Sitz und die Dauer der Stiftung, die Art der Zweckverwirklichung, die Bestimmungen zur Vermögensanlage und zum Erhalt des Grundstockvermögens prägen Fundatio nicht.
- (3) Die prägenden Bestimmungen der Stiftungsverfassung können mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes geändert werden, wenn eine solche Änderung der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.
- (4) Der Stiftung kann ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck kann erheblich beschränkt werden, wenn nach Überzeugung des Vorstandes der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann und die Aussicht besteht, dass Fundatio den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.

§ 8

Umwandlung in eine Dauerstiftung

- (1) Der Vorstand kann Fundatio in eine Dauerstiftung umwandeln, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint. Für die notwendige Satzungsänderung bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks erscheint beispielsweise gesichert, wenn die durchschnittlichen Aufwendungen der Stiftung der letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr der Umwandlung durch die voraussichtlichen jährlichen Erträge aus einer verbindlich zugesagten Vermögensausstattung gedeckt wären.

§ 9

Vermögensanlage der Dauerstiftung

- (1) Das Grundstockvermögen ist im Interesse des dauernden Bestands und des nachhaltigen Wirkens der Stiftung zusammen mit dem sonstigen Vermögen wirtschaftlich zu verwalten. Die Anlage des Vermögens soll auf Sicherheit, Ertragsstärke und Wertsteigerung gerichtet sein, neben

einer finanziellen nach Möglichkeit auch eine Rendite im Sinne des Stiftungszwecks („Mission Investing“) erzielen und nicht gegen ethische Standards verstoßen. § 4 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

- (2) Fundatio darf zu Gunsten der ethischen Nachhaltigkeit Renditenachteile und/oder erhöhte Risiken hinnehmen.
- (3) Fundatio darf das Risiko temporärer Vermögenseinbußen innerhalb eines Anlagehorizonts von sieben Jahren in Kauf nehmen, sofern eine Erholung bis zum Ende des Anlagehorizonts gewährleistet erscheint. Der Vorstand kann eine Verlängerung des Anlagehorizonts beschließen.
- (4) Der Vorstand darf das Risiko temporärer Vermögenseinbußen nach Absatz 3 auch dann in Kauf nehmen, wenn dadurch das Reinvermögen vorübergehend geringer als das zu erhaltende Vermögen (vgl. § 10) sein könnte
- (5) Die Entscheidung über die Vermögensanlage liegt im Ermessen des Vorstands. Das Stiftungsvermögen kann vollständig oder in Teilen aus Aktien bestehen. Das Nähere regelt eine Anlagerichtlinie.

§ 10

Erhalt des Grundstockvermögens

- (1) Nach Umwandlung in eine Dauerstiftung erstellt Fundatio jährlich eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz nach handelsrechtlichen Grundsätzen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten. Die einzelnen Gegenstände des Grundstockvermögens können umgeschichtet werden.
- (3) Auf der Passivseite der Bilanz wird ein Grundstockkapital ausgewiesen. Die Höhe des Grundstockkapitals ergibt sich aus der Summe der Werte, die bei der bilanziellen Ersterfassung von Gegenständen des Grundstockvermögens angesetzt werden.
- (3) Der ungeschmälerte Vermögenserhalt ist gegeben, wenn das bilanziell ausgewiesene Eigenkapital der Stiftung abzüglich der Posten, die einer aufwandswirksamen internen Zweckbindung unterliegen (z. B. Projektrücklagen), mindestens so groß ist wie das Grundstockkapital.

§ 11

Statusänderung

- (1) Für die Zulegung und Zusammenlegung der Stiftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nicht erforderlich ist.
- (2) Bei Auflösung der Dauerstiftung soll ihr Zweck unter Aufgabe der Rechtsfähigkeit in einer unselbstständigen Stiftung dauernd und nachhaltig weiter verwirklicht werden.